



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Univ.-Prof. Walter Berka und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Chaos hinter Gefängnismauern**“, erschienen am 10.10.2020 auf Seite 20 der „Kronen Zeitung“, und „**Es herrscht Chaos hinter Gefängnismauern in Asten**“, erschienen am 11.10.2020 auf „krone.at“, **verstoßen gegen die Punkte 2.3 (Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Beiträgen wird berichtet, dass die oberösterreichische Justizanstalt Asten immer mehr zum „Chaos-Häfn“ werde. Insider würden von vier verletzten Bediensteten innerhalb von drei Wochen berichten. Gegen den interimistischen Leiter der Strafvollzugsanstalt würden außerdem staatsanwaltliche Ermittlungen laufen. Und auch die Nachbesetzung dieser Position lasse weiter auf sich warten.

Eine anonyme Person wird zu Beginn damit zitiert, dass „das System des Anstaltsleiters“ grausam sei. Ein Bediensteter sei von einem Insassen mit einem Sessel attackiert worden, andere hätten Faustschläge und Fußtritte einstecken müssen und ein Beamter sei im Einsatz verletzt worden. Schon in den Monaten davor habe es Brandstiftungen und einen Selbstmord in Asten gegeben. Insider würden die Vorkommnisse auf den Führungsstil des interimistischen Leiters zurückführen. Danach wird berichtet, dass man im Justizministerium die Vorfälle gelassen nehme. „Entsprechend der grundsätzlichen Verständigungspflichten erfolgt bei jedem Vorfall, der die Sicherheit und Ordnung betrifft, eine Meldung an das BMJ. Über die Verletzung von vier Justizwachebeamten ist berichtet worden“, heiße es.

Asten beschäftige das Ministerium auch an einer anderen Front: Seit über einem Jahr seien die Posten des Leiters und seines Stellvertreters ausgeschrieben. Auch der interimistische Anstaltsleiter rechne sich Chancen aus, obwohl derzeit die Staatsanwaltschaft Wels wegen Amtsmissbrauchs gegen ihn ermittle. Der Ausgang sei ungewiss. Abschließend wird angemerkt, dass die Besetzung laufe; Hearings der Bewerber hätten vor einer Kommission stattgefunden. „Der Besetzungsvorgang ist nicht abgeschlossen“, habe es am Freitag aus dem Büro von Ministerin Alma Zadić geheißt. Der interimistische Anstaltsleiter wird im Artikel mehrmals namentlich erwähnt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Beiträge als Pamphlete gegen den Anstaltsleiter. Gegen seine Person würden schwere Vorwürfe erhoben, ohne diese näher zu präzisieren bzw. in irgendeiner Form zu belegen; stattdessen werde das Bild eines charakterlich fragwürdigen Menschen gezeichnet. Außerdem sei der Anstaltsleiter nicht zu den Vorwürfen von den beiden Medien befragt worden.

Die Medieninhaberinnen nahmen am Verfahren nicht teil. Sie stellten somit die Vorwürfe des Lesers auch nicht in Abrede.

Der Senat stellt zunächst fest, dass in den Beiträgen über mögliche Missstände in einer Justizanstalt berichtet wird. Derartige Themen sind für die Allgemeinheit von großem Interesse (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Pressefreiheit reicht hier besonders weit; in einer demokratischen Gesellschaft ist es wichtig und auch notwendig, über ein etwaiges Fehlverhalten des Leiters einer Strafvollzugsanstalt informiert zu werden (vgl. zuletzt die Fälle 2019/272 und 2019/273). Im Rahmen einer solchen Berichterstattung sind auch anonyme Zitierungen von beteiligten Personen bzw. Informantinnen und Informanten prinzipiell zulässig (siehe z.B. die Fälle 2013/133 und 2020/018).

Ungeachtet des öffentlichen Interesses dürfen Beschuldigungen gegen eine konkrete Person jedoch nur dann erhoben werden, wenn nachweislich versucht worden ist, eine Stellungnahme dieser Person

einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex; siehe z.B. die Entscheidungen 2013/S003-II, 2014/001, 2014/060 A und B). Als Betroffener ist grundsätzlich derjenige anzusehen, gegen den sich die im Artikel erhobenen Vorwürfe richten (vgl. in dem Zusammenhang auch die Fälle 2014/01 und 2019/145).

Im vorliegenden Fall erachtet es der Senat als medienethisch bedenklich, dass die in den Beiträgen geschilderten Vorkommnisse lediglich auf den Führungsstil des interimistischen Leiters zurückgeführt werden: So seien Attacken auf Bedienstete, Brandstiftungen und ein Suizid in Asten dem anonymen Informanten zufolge auf den Betroffenen zurückzuführen; insofern werden mehrere Vorwürfe gegen ihn erhoben, ohne dass diesem die Möglichkeit eingeräumt wurde, seine Sicht der Dinge darzulegen. Dass im vorliegenden Fall eine Stellungnahme des Justizministeriums eingeholt wurde, ist nach Ansicht des Senats nicht ausreichend, weil sich die Vorwürfe nicht gegen das Ministerium, sondern direkt gegen den interimistischen Anstaltsleiter richten.

In den erhobenen Beschuldigungen erkennt der Senat zudem eine Persönlichkeitsverletzung (Punkt 5 des Ehrenkodex): Die Beiträge erwecken den Anschein, dass der interimistische Leiter der Justizanstalt die Vorkommnisse zu verantworten habe, womit dieser unweigerlich in ein negatives Licht gerückt wird. Der negative Eindruck verstärkt sich durch die im Artikel verwendeten Formulierungen wie „Chaos-Häfn“ oder „System des Anstaltsleiters“. Der Artikel ist insgesamt dazu geeignet, das weitere berufliche Fortkommen des Betroffenen zu erschweren (vgl. auch die Entscheidung 2019/040).

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“ sowie die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung auf, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Univ.-Prof. Walter Berka
16.12.2020